

Univ. Prof. Dr. Otto Lagodny, StPO-Klausur Juni 2021

Hinweis: Hier folgt das Original-Bewertungsschema für die Klausur. Viele haben Zeit verloren, weil sie etwas geschrieben haben, das gar nicht gefragt war. Das ist eine Unsitte aus der Mittelschule, aber sehr kontraproduktiv für jede juristische Arbeit.

Bei vielen Fragen reichte bereits die präzise und genaue Angabe einer Norm, also mit Absatz, Satz und ggf. Halbsatz.

eh. OL

Frage 1 a (Beweisantrag):

Frage 1 b (ungeeignet für Alibibeweis):

Frage 2

- a) Beweisantrag im Ermittlungsverfahren (§ 55 Abs. 3 und 4 StPO):
- b) Beweisantrag im Hauptverfahren vor dem Landesgericht als Schöfengericht (§§ 222, 228 ff. § 238 und § 246 StPO):
- c) Warum kein Beweisantrag bei der Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urteil des Landesgerichts als Schöfengericht:
- d) Beweisantrag zulässig bei der Schuldberufung gegen ein Urteil des Landesgerichts als Einzelrichter (zweite Tatsacheninstanz bei ER):
- e) Beweisantrag in einem für zulässig erklärten Wiederaufnahmeverfahren (§ 358 Abs. 2 StPO):

3. Rechtsmittel bei Nichtbeachtung eines Beweisantrags

- a) nicht im Ermittlungsverfahren:
- b) in der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht als Schöfengericht: Nichtigkeitsbeschwerde nach § 281 Abs. 1 Z 4 StPO:
- c) Nichtigkeitsbeschwerde nach § 281 Abs. 1 Z 4 StPO in einem für zulässig erklärten Wiederaufnahmeverfahren:

Frage 4 (Beweisantrag auf Protokollverlesung): Zulässigkeit nach §§ 55 Abs. 2 S. 1 iVm § 252 Abs. 1 Z 2 StPO:

Zusatzfrage: Unterschied Verlesung und Vorhalt:

5. a) Beweisantragsrecht neben der Amtsermittlungspflicht überflüssig?:

b) Beweisantrag nicht nur dann zulässig, wenn Tatsachen den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt sein können (§ 55 Abs. 2 StPO):